

dieser Sachlage würde es aber — zumal angesichts des Umstandes, dass dem Optiker-Verband die Führung der Bezeichnung «schweizerisch» nicht untersagt wurde — eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Beschwerdeführerin bedeuten, wenn man ihr, obwohl sie sich feststelltermassen über das ganze Gebiet der Schweiz erstreckt, verbieten wollte, auch ihrerseits diese Bezeichnung zu führen, nur weil ihre Mitglieder vorwiegend in kleineren Städten und auf dem Lande niedergelassen sind. Es kann auch für die Frage der Zulässigkeit dieser Nationalitäts- bzw. Territorialitätsbezeichnung keine Rolle spielen, dass ein Teil der Mitglieder des beschwerdeführenden Verbandes nur im Nebenberufe Optiker sind. Dieser Umstand wird, wenn ihm überhaupt eine Bedeutung zukommt, bei der Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin sich «Optiker-Union» nennen dürfe, zu würdigen sein. Darüber ist aber im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden. Auch kann hier nicht untersucht werden, ob die Benennung der Beschwerdeführerin in der einen oder andern Landessprache möglicherweise Verwechslungen mit dem Schweizerischen Optiker-Verband herbeiführen könnte, da derartige Streitigkeiten der richterlichen Entscheidung im Zivilprozessverfahren unterliegen (vgl. Art. 30 der VO über das Handelsregister vom 6. Mai 1890).

Das eidgenössische Handelsregisteramt hat in seiner Vernehmlassung noch darauf hingewiesen, es sei eine Ermessensfrage, ob die Führung einer derartigen grundsätzlich untersagten Bezeichnung ausnahmsweise zu bewilligen sei. In solchen Fällen bestehe aber für das Verwaltungsgericht nur dann eine Veranlassung, den Entscheid der Verwaltungsbehörde aufzuheben, wenn zwingende Gründe gegeben seien. Diese Auffassung ist an sich richtig. Allein das eidgenössische Handelsregisteramt hat vorliegend, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die fragliche Bewilligung aus Gründen versagt, die mit dem Sinn und Zweck der streitigen Verordnungsvorschrift nicht vereinbar

sind. Es hat daher den Rahmen des ihm von der Verordnung eingeräumten freien Ermessens überschritten. Infolgedessen muss seine Verfügung aufgehoben und der Beschwerdeführerin die Führung des Attributes «schweizerisch» gestattet werden, sofern, worüber noch zu entscheiden sein wird, die Bezeichnung «Optiker-Union» den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

3. ...

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die angefochtene Verfügung des eidgenössischen Handelsregisteramtes vom 10. November 1931 wird aufgehoben und die Beschwerde im Sinne der Motive gutgeheissen.

III. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

7. Urteil vom 28. Januar 1932 i. S. Güdel gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Die für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Befreiung von der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich nicht auf Sägereien, die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe als besondere Gewerbe neben der Landwirtschaft betrieben werden.

A. — Ernst und Otto Güdel in Madiswil betreiben unter der Firma Gebr. Güdel eine Sägerei und Holzhandlung. Ausserdem bewirtschaften sie das landwirtschaftliche Heimwesen ihrer Mutter auf Grund eines Pachtverhältnisses, über das, freilich erst im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren, ein Vertrag vorgelegt worden ist.

Nach den Angaben der Unternehmer wurde der Sägereibetrieb im Januar oder Februar 1929 begonnen; seit

Juni 1929 wird darin ein ständiger Säger, sowie gelegentlich ein weiterer Arbeiter beschäftigt; an Betriebseinrichtungen werden genannt: eine Gattersäge, eine Wagenkreissäge, eine Pendelsäge, eine Schmirgelmaschine, ein Elektromotor und eine Rollbahn. Es wird behauptet, dass das Sägereipersonal in der Landwirtschaft aushelfe.

B. — Mit Verfügung vom 29. Mai 1931 hat die SUVAL die Sägerei und Holzhandlung der beiden Brüder Güdel der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt, mit Rückwirkung auf den 25. April 1930 für die Betriebs- und auf den 25. Januar 1931 für die Nichtbetriebsunfälle. Ein Rekurs hiegegen ist vom Bundesamt für Sozialversicherung am 14. Oktober 1931 abgewiesen worden.

Die Gebrüder Güdel beschwerten sich mit Eingabe vom 14. November 1931 rechtzeitig. Sie machen geltend, Landwirtschaft und Sägerei seien in den Händen derselben Personen und demnach keine getrennten Betriebe. Die Sägerei sei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VO I zum KUVG. Sollte die Unterstellung bestätigt werden, so gedenke die Firma, den Säger und den zeitweise beschäftigten Hilfsarbeiter zu entlassen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

Nach Art. 60 bis Ziff. 1 lit. c KUVG und Art. 17 Ziff. 6 VO I sind Sägereien versicherungspflichtige Unternehmungen. Die Beschwerdeführer beanspruchen die Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 VO I, wonach Arbeiten, die vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes neben diesem mit Hilfe des Personals oder der übrigen Mittel des Betriebes vorgenommen werden, der freiwilligen Versicherung vorbehalten bleiben, also dem Obligatorium nicht unterstellt sind. Die Voraussetzungen hiefür treffen indessen nicht zu.

Da in der Sägerei besondere, nicht landwirtschaftliche Betriebsmittel (5 Maschinen und eine Rollbahn) Verwen-

dung finden, hängt die Entscheidung davon ab, ob auch besonderes Personal oder nur das Personal des landwirtschaftlichen Betriebes darin beschäftigt wird (vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre 1927 No. 83 Seite 82). Hierüber ergibt sich aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer, dass für die Sägerei ständig ein Säger und zeitweise ein Hilfsarbeiter angestellt sind. Ob der Säger nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen wird, wie es die Beschwerdeführer behaupten, oder ob dies nicht der Fall ist, wie nach einem Berichte des Regierungstatthalteramtes Aarwangen vom 12. Dezember 1931 anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall steht fest, dass die Sägerei nicht nur mit Hilfe des Personals des landwirtschaftlichen Betriebes geführt wird. Die Sägerei der Beschwerdeführer hat nicht den Charakter eines Nebenbetriebes der Landwirtschaft zur bessern Ausnützung des landwirtschaftlichen Personals oder der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, sondern ist ein Gewerbe für sich, das neben der Landwirtschaft betrieben wird. Die für die Landwirtschaft vorgesehene Befreiung ist für die Sägerei mit Recht abgelehnt worden.

Ob es richtig ist, den Landwirtschaftsbetrieb und die Sägerei als Gewerbe verschiedener Betriebsinhaber anzusehen und auch aus diesem Grunde die Ausnahme der Sägerei von der Versicherung abzulehnen, wie es im angefochtenen Entscheide versucht worden ist, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Unterstellung der Holzhandlung ist nicht selbständig angefochten worden; sie ergibt sich übrigens ohne weiteres aus Art. 4 VO I, sobald die Sägerei der Versicherung unterstellt ist. Nicht bestritten ist auch die Rückwirkung der Unterstellung.